

Gesetz
über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg¹ (ÜPastGG)

Vom 11. März 2016

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017), geändert am 1. Juni 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 85, S. 122 f., v. 15. Juni 2017), am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018), geändert am 15. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 114., v. 15. Juni 2018) sowie geändert am 20. Juni 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 7, Art. 77, S. 129 f., v. 13. Juli 2018), zuletzt geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 122, S. 174 f., v. 19. November 2018)

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeine Regelungen

- § 1 Überpfarrliche Pastoralgremien
- § 1a Pastorale Räume vor Errichtung der neuen Pfarrei
- § 2 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 3 Geschäftsführer

Teil B Überpfarrliche Gremien

I. Pastoralforen

- § 4 Bildung und Zuordnung der Pastoralforen
- § 5 Zusammensetzung der Pastoralforen
- § 6 Amtszeit der Mitglieder der Pastoralforen
- § 6a Bestätigung; vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Aufgaben der Pastoralforen
- § 8 Sitzungen der Pastoralforen
- § 9 Beschlussfassung durch die Pastoralforen
- § 10 Protokolle der Pastoralforen

II. Diözesanpastoralrat

- § 11 Status des Diözesanpastoralrates
- § 12 Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates
- § 13 Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates
- § 14 Vorsitzender des Diözesanpastoralrates
- § 15 Aufgaben des Diözesanpastoralrates
- § 16 Sitzungen des Diözesanpastoralrates
- § 17 Beschlussfassung durch den Diözesanpastoralrat
- § 18 Protokolle des Diözesanpastoralrates

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

III. Diözesanforum

- § 19 Zusammensetzung des Diözesanforums
- § 20 Amtszeit der Mitglieder des Diözesanforums
- § 21 Vorsitzender des Diözesanforums
- § 22 Aufgaben des Diözesanforums
- § 23 Sitzungen des Diözesanforums
- § 24 Beschlussfassung durch das Diözesanforum
- § 25 Protokolle des Diözesanforums

Teil C Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Teil A Allgemeine Regelungen

§ 1 Überpfarrliche Pastoralgremien

Im Erzbistum Hamburg werden folgende überpfarrliche Pastoralgremien gebildet:

- a) die Pastoralforen,
- b) der Diözesanpastoralrat,
- c) das Diözesanforum.

§ 1a Pastorale Räume vor Errichtung der neuen Pfarrei

Für Pastorale Räume, die sich in der Entwicklung zu einer neuen Pfarrei befinden und aus mehreren noch selbstständigen Pfarreien bestehen, gilt Folgendes:

- a) nicht die noch selbstständigen Pfarreien, sondern nur der Pastorale Raum ist Pfarrei im Sinne dieses Gesetzes,
- b) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes ist nur der mit der Entwicklung des jeweiligen Pastoralen Raumes beauftragte Pfarrer,
- c) an die Stelle des Pfarrpastoralrates tritt der jeweilige Gemeinsame Ausschuss.

§ 2 Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Innerhalb eines entsendenden oder berufenden Gremiums erfolgen die Wahlen der Mitglieder in das jeweilige Pastoralgremium unmittelbar in freier Abstimmung; in geheimer Abstimmung nur dann, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Wahlleiter ist der jeweilige Vorsitzende des wählenden Gremiums oder ein Mitglied des betreffenden Gremiums, das selbst nicht zur Wahl steht.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der wahlberechtigten Gremien.

(3) Wählbar ist jeder Katholik, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hiervon ausgenommen sind Strafgefangene und Personen,

- a) die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben,
- b) die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind,

- c) die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen,
- d) die Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates sind,
- e) denen nach kirchengesetzlichen Regelungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wählbarkeit entzogen worden ist.

Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen; dieses entscheidet endgültig.

(4) Absatz 3 gilt bei der Berufung von Personen in den Diözesanpastoralrat und in das Diözesanforum durch den Erzbischof entsprechend.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung für Wahlen nach diesem Gesetz durch den Priesterrat, das Metropolitankapitel und den Diakonenrat.

§ 3 Geschäftsführer

(1) Die nach diesem Gesetz bestehenden überpfarrlichen Gremien werden durch einen Geschäftsführer koordinierend unterstützt und im Rahmen wechselseitiger Aktivitäten und Kommunikation miteinander und mit dem Priesterrat vernetzt.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der nach diesem Gesetz bestehenden überpfarrlichen Pastoralgremien beratend und ohne Stimmrecht teil.

Teil B Überpfarrliche Gremien

I. Pastoralforen

§ 4 Bildung und Zuordnung der Pastoralforen

(1) Für jeden Bistumsteil wird ein Pastoralforum gebildet.

(2) Die Pfarreien sind den Pastoralforen wie folgt zugeordnet:

a) Pastoralforum Hamburg:

1. Pastoraler Raum Barmbek – Hamm,
2. Pastoraler Raum Billstedt – Tonndorf – Wandsbek,
3. Pastoraler Raum Eimsbüttel – Harvestehude – Winterhude,
4. Pastoraler Raum Hamburg-City,
5. Pastoraler Raum Hamburg-Süd,
6. Pastoraler Raum Niendorf – Lurup,
7. Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Hamburg,
8. Pfarrei St. Katharina von Siena, Hamburg,
9. Pfarrei St. Maria, Hamburg;

b) Pastoralforum Schleswig-Holstein:

1. Pastoraler Raum Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster,
2. Pastoraler Raum Heide – Itzehoe,
3. Pastoraler Raum Nordfriesland,
4. Pfarrei St. Ansgar, Rendsburg,
5. Pfarrei St. Ansvetus, Ahrensburg,

6. Pfarrei Franz von Assisi, Kiel,
7. Pfarrei Heiliger Martin, Elmshorn,
8. Pfarrei Stella Maris, Flensburg,
9. Pfarrei St. Vicelin, Eutin,
10. Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Lübeck;

c) Pastoralforum Mecklenburg:

1. Pastoraler Raum Bützow – Güstrow – Matgendorf – Teterow,
2. Pastoraler Raum Hagenow – Ludwigslust – Wittenburg,
4. Pastoraler Raum Neustrelitz – Waren,
5. Pastoraler Raum Parchim – Lübz,
6. Pfarrei St. Anna, Schwerin,
7. Pfarrei Herz Jesu, Rostock,
8. Pfarrei St. Laurentius, Wismar.
9. Pfarrei St. Lukas, Neubrandenburg.

(3) Für den Pastoralen Raum Bille – Elbe – Sachsenwald gilt § 26 Absatz 3.

§ 5 Zusammensetzung der Pastoralforen

(1) Die Pastoralforen setzen sich jeweils zusammen aus:

- a) dem jeweiligen Dekan für die Region,
- b) dem Pfarrer jeder Pfarrei, die dem jeweiligen Pastoralforum gemäß § 4 Absatz 2 zugeordnet ist,
- c) einer in keinem kirchlichen Dienst- oder Vergütungsverhältnis stehenden Person (ehrenamtlicher Laie) jeder Pfarrei, die dem jeweiligen Pastoralforum gemäß § 4 Absatz 2 zugeordnet ist,
- d) Vertretern des jeweiligen Bistumsteils entsprechend der Anzahl der dem jeweiligen Pastoralforum zugeordneten Pfarreien.

Vorsitzende der Pastoralforen sind der jeweilige Dekan für die Region und ein aus der Mitte des jeweiligen Pastoralforums gewählter ehrenamtlicher Laie (Vorstand).

(2) Ein vom Generalvikar für die jeweilige Sitzung berufener Vertreter der erzbischöflichen Kurie sowie der Leiter des im jeweiligen Bistumsteil belegenen Katholischen Büros nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Pastoralforums gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) werden nach Aufforderung durch den Erzbischof von den jeweiligen Pfarrpastoralräten gemäß § 2 Absatz 1 gewählt. Wählbar gemäß § 2 Absatz 3 sind ehrenamtliche Laien, die ihren Wohnsitz in der Regel in der Pfarrei, deren Pfarrpastoralrat sie wählt, haben sollen. Ist eine gewählte Person nicht Mitglied in dem sie wählenden Pfarrpastoralrat, erwirbt sie mit der Annahme der Wahl in das Pastoralforum auch die Mitgliedschaft in diesem Pfarrpastoralrat. Die Durchführung der Wahl besorgt jeder Pfarrer durch den Pfarrpastoralrat der Pfarrei, der er vorsteht, innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung durch den Erzbischof. Jeder Pfarrer teilt dem jeweiligen Dekan für die Region den Namen des Gewählten mit.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen Pastoralforums gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) werden innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Wahl gemäß Absatz 3 von den unter Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitgliedern des jeweiligen Pastoralforums nach den

allgemeinen Wahlgrundsätzen gemäß § 2 Absatz 1 berufen. Dabei sind nach Möglichkeit insbesondere Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten sowie Vertreter der Orte kirchlichen Lebens und Vertreter aus den Bereichen der Caritas, der Jugend, der Bildung, der fremdsprachigen Missionen und Vertreter sonstiger kirchlicher Vereine und Verbände zu berücksichtigen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 3 erfüllen und sollen ihren Wohnsitz in der Regel im entsprechenden Bistumsteil haben.

§ 6 Amtszeit der Mitglieder der Pastoralforen

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der jeweiligen Pastoralforen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) und d) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von sechs Wochen nach vollständiger Besetzung des Pastoralforums stattfinden muss. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Pastoralforen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(1a) Kommen zum Pastoralforum weitere Pfarreien hinzu, endet die Amtszeit der in das jeweilige Pastoralforum gemäß § 5 Absatz 3 und 4 gewählten Personen gleichzeitig mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Pastoralforums.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist durch das für die Entsendung oder Berufung zuständige Gremium umgehend ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

(3) Im Falle der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhls bleiben die Pastoralforen bestehen.

§ 6a Bestätigung; vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), die von einem Gemeinsamen Ausschuss eines Pastoralen Raumes gewählt worden sind, bedürfen nach Erlöschen des Gemeinsamen Ausschusses in der konstituierenden Sitzung des Pfarrpastoralrates der Bestätigung durch den Pfarrpastoralrat. Mit ihrer Bestätigung erwirbt die Person die Mitgliedschaft in dem sie bestätigenden Pfarrpastoralrat, sofern die bestätigte Person nicht bereits Mitglied in dem sie bestätigenden Pfarrpastoralrat ist. Erfolgt keine Bestätigung, erlischt die Mitgliedschaft im Pastoralforum vorzeitig. Der Pfarrpastoralrat wählt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine andere Person in das jeweilige Regionalforum nach; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) in den Fällen entsprechend, in denen während ihrer Amtszeit im Pastoralforum die Amtszeit des entsendenden Pfarrpastoralrates endet.

§ 7 Aufgaben der Pastoralforen

Den Pastoralforen obliegen jeweils folgende Aufgaben:

- a) Austausch über die Erfahrungen und Entwicklungen in Pastoralen Räumen,
- b) Planung und Koordinierung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen der Pastoralen Räume im jeweiligen Bistumsteil,
- c) Vernetzung,
- d) Angebot gemeinsamer (Aus- und Fort-)Bildungsangebote für Ehrenamtliche,
- e) Formulierung von Anliegen und Anregungen gegenüber dem Diözesanpastoralrat,
- f) Erarbeitung gemeinsamer Positionen zu gesellschaftspolitischen Themen des jeweiligen Bistumsteils.

§ 8 Sitzungen der Pastoralforen

(1) Der Vorstand beruft das Pastoralforum ein.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Geschäftsführer gemäß § 3 fest. Die Einladung nebst Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.

(3) Der Vorstand leitet die Sitzungen.

(4) Die Pastoralforen tagen mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungstermine sind mit dem Geschäftsführer gemäß § 3 abzustimmen.

(5) Zu einer Sitzung können sachverständige Personen hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen der Pastoralforen sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder das Pastoralforum die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt. Nicht öffentlich zu behandeln sind Angelegenheiten aus Sitzungen des Diözesanpastoralrates, soweit von diesem behandelte Angelegenheiten noch nicht gemäß § 18 Absatz 2 vom Erzbischof zur Veröffentlichung freigegeben worden sind. Die Sitzungstermine sind in den dem jeweiligen Pastoralforum zugeordneten Pfarreien in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten und durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Pfarreien bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfassung durch die Pastoralforen

(1) Die Pastoralforen sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und dürfen nur den jeweiligen Bistumsteil betreffende Themen zum Gegenstand haben.

(3) Vorlagen und Anträge, die auch andere Bistumsteile berühren oder für das Erzbistum insgesamt von Bedeutung sind, können durch das Pastoralforum über den Geschäftsführer gemäß § 3 an der Diözesanpastoralrat weitergeleitet werden mit der Bitte, die Angelegenheit im Diözesanpastoralrat zu beraten.

(4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der jeweilige Dekan für die Region unter Angabe der Gründe.

(5) Erklärt der geistliche Vorsitzende förmlich aufgrund der durch sein Amt als Dekan für die Region gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe

- aufgrund der Sorge um die Einheit der Mitglieder des entsprechenden Bistumsteils oder der Kirche insgesamt oder
- aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung insoweit nicht möglich. Die anstehende Frage ist auf der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch

hier ein Beschluss nicht zustande, so kann die Angelegenheit über den Geschäftsführer gemäß § 3 dem Diözesanpastoralrat mit der Bitte um Beratung vorgelegt werden.

(6) Beschlüsse der Pastoralforen werden nach außen nur verbindlich, wenn der Erzbischof dies bestimmt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

§ 10 Protokolle der Pastoralforen

Über die Sitzungen der Pastoralforen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen sind. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist dem Erzbischof sowie dem Geschäftsführer gemäß § 3 zuzuleiten. Der Geschäftsführer leitet die Protokolle dem Diözesanpastoralrat sowie den anderen Pastoralforen zur Kenntnis zu.

II. Diözesanpastoralrat

§ 11 Status des Diözesanpastoralrates

Der Diözesanpastoralrat ist der Pastoralrat gemäß can. 511 Codex Iuris Canonici (CIC). Für ihn gelten die Regelungen der cann. 511 bis 514 CIC.

§ 12 Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates

(1) Der Diözesanpastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sowohl aus Klerikern als auch aus Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens wie vor allem aus Laien. Die Gläubigen müssen sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (can. 512, § 1 und § 3 CIC).

(2) Der Diözesanpastoralrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Erzbischof,
- b) dem Weihbischof,
- c) dem Generalvikar,
- d) der Leitung der Pastoralen Dienststelle im Erzbischöflichen Generalvikariat,
- e) dem Diözesan-Caritasdirektor

sowie je einem Vertreter jeweils aus der Mitte

- f) des Priesterrates,
- g) des Metropolitankapitels,
- h) der Diakone,
- i) der Pastoralreferenten,
- j) der Gemeindereferenten,
- k) der Jugend (ehrenamtlicher Laie),
- l) insgesamt der Vereine und Verbände (ehrenamtlicher Laie, nicht aus dem Bereich der Caritas)

sowie

m) je drei aus den eigenen Reihen jedes Pastoralforums entsandten ehrenamtlichen Laien

sowie

- n) bis zu drei ehrenamtlichen Laien, die der Erzbischof auf Vorschlag des Priesterrates sowie des Diözesanpastoralrates berufen kann und die zu beratende Themen insbesondere lateral behandeln („Querdenker“).

Der Diözesanpastoralrat wählt für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Diözesanpastoralrates einen Vertreter der Orden hinzu, sofern ein Vertreter der Orden noch kein Mitglied im Diözesanpastoralrat ist.

(3) Das Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f) wird vom Priesterrat, das Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe g) wird vom Metropolitankapitel und das Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h) wird vom Diakonenrat jeweils unter Beachtung von § 2 Absatz 1 durch Wahl entsandt. Gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe i) bis m) im Übrigen zu entsendende Mitglieder werden unter Beachtung der Wahlgrundsätze gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 wie folgt durch Wahl entsandt:

- a) im Falle von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe i) und j) durch die jeweilige Berufsgruppe,
- b) im Falle von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe k) durch die Diözesanversammlung des BDKJ Erzbistum Hamburg,
- c) im Falle von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe l) durch die Arbeitsgemeinschaft der Vereine und Verbände,
- d) im Falle von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe m) durch das jeweilige Pastoralforum.

Die Gremien führen die Wahlen innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung durch den Erzbischof durch.

§ 13 Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f) bis n) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von sechs Wochen nach vollständiger Besetzung des Diözesanpastoralrates, ausgenommen das Mitglied gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2, stattfinden muss. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl zum Diözesanpastoralrat fort.

(2) Scheidet ein Mitglied gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f) bis m) oder das Mitglied gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 während der Amtszeit aus, so ist durch das für die Entsendung oder Berufung zuständige Gremium umgehend ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Scheidet ein berufenes Mitglied gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe n) aus, beruft der Erzbischof ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit.

(3) Die Mitgliedschaft von in den Diözesanpastoralrat entsandten Mitgliedern endet auch, nachdem die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium erloschen ist; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für berufene Mitglieder.

(4) Im Falle der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhls hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513, § 2 CIC).

§ 14 Vorsitzender des Diözesanpastoralrates

Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof (can. 514, § 1 CIC).

§ 15 Aufgaben des Diözesanpastoralrates

(1) Dem Diözesanpastoralrat obliegt es, unter der Autorität des Erzbischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken im Erzbistum Hamburg bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Insbesondere zählt es zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates,

- a) das Bewusstsein für die pastorale Verantwortung der Katholiken im Erzbistum Hamburg zu wecken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen an der Pastoral im Erzbistum Hamburg Beteiligten zu fördern,
- b) die Idee der Pastoralen Räume weiterzuentwickeln,
- c) die Arbeit der Pastoralforen zu fördern,
- d) pastorale Themen der und für die Zukunft fortzuentwickeln,
- e) Leitlinien für die Behandlung der im Erzbistum Hamburg pastoral bedeutsamen Fragen und gemeinsame pastorale Initiativen zu entwickeln,
- f) gesellschaftspolitische Themen auf Diözesanebene zu erörtern.

(2) Zur Besetzung des Wirtschaftsrates mit ein bis drei nichthauptamtlichen Mitgliedern aus der Mitte des Diözesanpastoralrates übermittelt der Diözesanpastoralrat dem Erzbischöflichen Generalvikar personelle Empfehlungen, nach deren Prüfung dieser dem Erzbischof Vorschläge zur Ernennung unterbreitet.

(3) Zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates gehört auch die Wahl von drei ehrenamtlichen Laien, die als Mitglieder in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken entsandt werden. Insoweit ist der Diözesanpastoralrat jenes vom Erzbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium. Die Wahl erfolgt nach gesonderten Vorschriften. Die Gewählten erwerben mit ihrer Wahl auch die Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat, sofern sie noch keine Mitglieder sind.

(4) Ein Sprecher der ehrenamtlichen Laien im Diözesanpastoralrat wird von diesen für die jeweilige Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt.

§ 16 Sitzungen des Diözesanpastoralrates

(1) Die Einberufung zu Sitzungen des Diözesanpastoralrates erfolgt durch den Erzbischof.

(2) Die zu behandelnden Fragen können vom Erzbischof gestellt oder von den Mitgliedern des Diözesanpastoralrates dem Erzbischof zur Beratung vorgeschlagen werden. Der Erzbischof setzt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Geschäftsführer gemäß § 3 fest.

(3) Die Einladung nebst Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.

(4) Die Sitzungen leitet der Erzbischof oder ein von ihm Beauftragter.

(5) Der Diözesanpastoralrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Sitzungstermine sind mit dem Geschäftsführer gemäß § 3 abzustimmen.

(6) Zu einer Sitzung können sachverständige Personen hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

§ 17 Beschlussfassung durch den Diözesanpastoralrat

(1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Diözesanpastoralrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Erklärt der Erzbischof aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einem Antrag nicht zustimmen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann im Diözesanpastoralrat erneut zur Sprache gebracht werden.

(3) Der Diözesanpastoralrat hat beratendes Stimmrecht (can. 514, § 1). Beschlüsse des Diözesanpastoralrats werden nach außen nur verbindlich, wenn der Erzbischof dies bestimmt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

§ 18 Protokolle des Diözesanpastoralrates

(1) Über die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind Protokolle anzufertigen, die vom Erzbischof und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Geschäftsführer gemäß § 3 leitet die Protokolle nach Freigabe durch den Erzbischof den Mitgliedern des Diözesanforums sowie der Pastoralforen zur Kenntnis zu.

(2) Allein der Erzbischof ist für die Veröffentlichung der im Diözesanpastoralrat behandelten Angelegenheiten zuständig (can. 514, § 1 CIC).

III. Diözesanforum²

§ 19 Zusammensetzung des Diözesanforums

(1) Das Diözesanforum setzt sich zusammen aus:

- a) dem Erzbischof,
- b) dem Weihbischof,
- c) dem Generalvikar,
- d) den Mitgliedern des Priesterrates,
- e) den Mitgliedern des Metropolitankapitels,
- f) den Mitgliedern des Diakonenrates,
- g) den Mitgliedern des Diözesanpastoralrates,
- h) den Mitgliedern der Pastoralforen,
- i) den Mitgliedern des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg,
- j) *(aufgehoben)*
- k) den Mitgliedern der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes,
- l) den Mitgliedern des Sprecherkreises der Pastoralreferenten,
- m) den Mitgliedern der Sprecherrunde der Gemeindereferenten,
- n) je zwei Vertretern aus den eigenen Reihen der Schulleiter der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg und deren Schulelternschaft,

² Redaktionelle Anmerkung: Die Regelungen zum Diözesanforum treten erst zum 1. Januar 2021 in Kraft. Anstelle des Diözesanforums werden bis dahin Bistumstage durchgeführt; vgl. § 26 Absatz 4.

o) je zwei Vertretern aus dem Bereich der katholischen Kindertagesstättenträger im Erzbistum Hamburg sowie deren Einrichtungsleitungen.

(2) Gemäß Absatz 1 Buchstabe n) und o) durch Wahl zu entsendende Mitglieder werden unter Beachtung der Wahlgrundsätze gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 wie folgt entsandt:

a) im Falle von Absatz 1 Buchstabe n) die Schulleiter von der Schulleiterkonferenz und die Eltern vom Gesamtelternrat,

b) im Falle von Absatz 1 Buchstabe o) von der Kindertagesstättenträgerkonferenz im Erzbistum Hamburg.

(2a) Die Schulleiterkonferenzen mehrerer Schulträger stimmen sich in Bezug auf die Modalitäten zur Durchführung der Wahl in geeigneter Weise ab; Entsprechendes gilt für die Wahl der Vertreter der gesamten Schulelternschaft.

(3) Die Wahlen gemäß Absatz 2 sind innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung durch den Erzbischof durchzuführen.

§ 20 Amtszeit der Mitglieder des Diözesanforums

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Diözesanforums beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von sechs Wochen nach Konstituierung des Diözesanpastoralrates stattfinden muss. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Diözesanforums fort.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist durch das für die Entsendung zuständige Gremium umgehend ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu entsenden.

(3) Die Mitgliedschaft von in das Diözesanforum entsandten Mitgliedern endet auch, wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium erloschen ist.

(4) Im Falle der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhls hört das Diözesanforum auf zu bestehen.

§ 21 Vorsitzender des Diözesanforums

Vorsitzender des Diözesanforums ist der Erzbischof.

§ 22 Aufgaben des Diözesanforums

Das Diözesanforum dient der Begegnung. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Vernetzung sowie die Beratung für die Pastoral des Erzbistums Hamburg erheblicher Fragen von überdiözesaner Bedeutung sowie ausgewählter Themen mit diözesaner Bedeutung.

§ 23 Sitzungen des Diözesanforums

(1) Die Einberufung zu Sitzungen des Diözesanforums erfolgt durch den Erzbischof.

(2) Der Erzbischof setzt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Geschäftsführer gemäß § 3 fest. Die Einladung nebst Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.

(3) Die Sitzungen leitet der Erzbischof oder ein von ihm Beauftragter.

(4) Das Diözesanforum tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Der Versammlungstermin ist mit dem Geschäftsführer gemäß § 3 abzustimmen.

(5) Zu einer Sitzung können sachverständige Personen hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.

(6) Sitzungen des Diözesanforums sind nicht öffentlich.

§ 24 Beschlussfassung durch das Diözesanforum

(1) Das Diözesanforum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Diözesanforum fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Erklärt der Erzbischof aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einem Antrag nicht zustimmen kann, so kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) Das Diözesanforum hat beratendes Stimmrecht. Beschlüsse des Diözesanforums werden nach außen nur verbindlich, wenn der Erzbischof dies verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

§ 25 Protokolle des Diözesanforums

Über die Sitzungen des Diözesanforums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Erzbischof und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Veröffentlichung der Protokolle bedarf der Freigabe durch den Erzbischof.

Teil C Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die **Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg** vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 84 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 15.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 1, Art.5, S. 16., v. 15. Januar 2014), die **Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg** vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 68, S. 86 ff., v. 22. Mai 1997) geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 12, S. 18, v. 17. Januar 2002), die **Satzung des Stadtpastoralrates Hamburg** vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 65, S. 79 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 31.1.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 31, S. 37 f., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 13, S. 18 f., v. 17. Januar 2002), die **Wahlordnung für den Stadtpastoralrat Hamburg im Erzbistum Hamburg** vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 66, S. 82 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 17.02.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 3, Art. 55, S. 60, v. 15. März 1998), zuletzt geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 14, S. 19, v. 17. Januar 2002), die **Satzung des Regionalpastoralrates Mecklenburg** vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 61, S. 71 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 17, S. 20 f., v. 17. Januar 2002), die **Wahlordnung für den Regionalpastoralrat Mecklenburg im**

Erzbistum Hamburg vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 62, S. 73 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 18, S. 21, v. 17. Januar 2002), die **Satzung des Landespastoralrates Schleswig-Holstein** vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 63, S. 75 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 15, S. 19 f., v. 17. Januar 2002) sowie die Wahlordnung für den Landespastoralrat Schleswig-Holstein im Erzbistum Hamburg **vom 7. Mai 1997** (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 77 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 16, S. 20, v. 17. Januar 2002) außer Kraft.

(3) Der Pastorale Raum Bille – Elbe – Sachsenwald ist im Wechsel jeweils für die Dauer einer Amtszeit entweder dem Pastoralforum Hamburg oder dem Pastoralforum Schleswig-Holstein zugeordnet, beginnend mit dem Pastoralforum Hamburg. Während der Dauer der Zuordnung zum jeweiligen Pastoralforum nimmt der Pastorale Raum Bille – Elbe – Sachsenwald darüber hinaus an den Sitzungen des jeweils anderen Pastoralforums mit einem Hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Laien mit beratender Stimme teil.

(4) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 19 bis 25 des Abschnitts III. Diözesanforum erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Regelungen über das Diözesanforum werden auf Einladung des Erzbischofs Bistumstage durchgeführt; diese dienen der Vernetzung und der Beratung für die Pastoral des Erzbistums Hamburg erheblicher Fragen sowie ausgewählter Themen mit diözesaner Bedeutung.

Hamburg, den 11. März 2016

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -